Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 87 (1987)

Artikel: Politik im spätmittelalterlichen Basel : die Sezession von 1414
Autor: Maier, Christoph
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118190

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Politik im spätmittelalterlichen Basel: Die Sezession von 1414

von

Christoph Maier

Eines der spektakulärsten politischen Ereignisse im spätmittelalterlichen Basel fand im Winter des Jahres 1414 statt: am 17. Februar verliessen achtundzwanzig Basler Bürger aus Protest gegen das damalige Regiment die Stadt und kündigten drei Tage später dem Rat ihr Bürgerrecht auf. Die einzige narrative Quelle, die uns über diesen Vorfall berichtet, ist die Röteler Chronik. Dort heisst es diesbezüglich:

«In dem vorgschriben jare umbe die liechmesse[1] do wurdent meister und rat ze Basel stössig, daz alle edel lůte und die alten burger von der statt fůrent und nit me do inne woltent sin, die gemeynde liessent sú denn by iren alten rechten und harkommen beliben, darin sy inen vaste gegriffen hattent. Do kam min herre marggråffe Růdolff, herr Thúring von Ramstein und der statt von Strasburg erber bottschafft gen Basel, und tådingten gantz acht tag dazwúschent, untz daz sis mit einander gerichtent, und úbertrůgent mit ir beider teile wissen und willen, daz sy wider zu gůter frúntschafft kament. Und alle, die usser der statt gefarn warent, die fůren ouch zu stunde wider in; und soltent mit einander als frúntlichen und als gůttlichen leben, als ob ez nie beschehen were[2].»

Gerne würde man genaueres darüber wissen, wie es zu dieser Auseinandersetzung innerhalb der Basler Bürgerschaft kam, hatte sie doch eine so aussergewöhnliche Form angenommen. Wer waren die «edel lute und die alten burger», wer «die gemeynde», zwischen denen es laut dem Chronisten zum Streit gekommen war? Was waren die «alten rechte und harkommen», deren Einhaltung damals zur Diskussion stand?

Ein Blick auf die im Leistungsbuch[3] überlieferte Liste der achtundzwanzig Räte und Bürger, die an der Sezession beteiligt waren, verrät, dass keineswegs «alle edel lute und die alten burger» die

[1] D.h. 2. Februar.
[2] BChr.V., 148 f.
[3] Vgl. zu den Leistungsbüchern: August Bernoulli, in: BChr. IV., 121 ff.

Stadt verliessen, wie die Röteler Chronik behauptet[4]. Vielmehr handelte es sich dabei um vier Ritter, einen «edelknecht», neunzehn Achtburger, zwei Zünftler und zwei Personen, deren Stand heute nicht mehr ohne weiteres festgestellt werden kann[5].

Sieben dieser achtundzwanzig Personen waren Mitglieder des (ohne den Bürgermeister, den Oberstzunftmeister und den Ammeister) 42 Köpfe zählenden Neuen Rates von 1413/4, sechs waren Mitglieder des 41 Mann starken Alten Rates desselben Jahres[6]. M.a.W. 13 der 83 Neuen und Alten Räte nahmen an der Protestaktion teil. Selbst von den ritterlichen und achtburgerlichen Räten waren nur rund die Hälfte der im Rat sitzenden daran beteiligt[7]. Der einzige Zünftler, der mitauszog, war Claus Murer, der Zunftmeister der Kaufleute, der damals im Alten Rat sass.

Wie wir später anlässlich der Schlichtung der Sezession von 1414 sehen werden[8], wurden die damaligen Konflikte vor allem innerhalb des Rates ausgetragen. Zwar stimmt es, dass die aus der Stadt Ausgezogenen zum überwiegenden Teil dem städtischen Patriziat angehörten. Ihre Zugehörigkeit zu den Rittern beziehungsweise den Achtburgern kann jedoch nicht das entscheidende Merkmal gewesen sein, das diese Gruppe zur gemeinsamen politischen Aktion veranlasst hatte. Mindestens ebensoviele städtische Patrizier und patrizische Ratsmitglieder blieben im Februar 1414 in Basel. Die damaligen Streitigkeiten scheinen vielmehr von sich gegenseitig opponierenden Gruppierungen im Rat ausgegangen zu sein, deren Zusammensetzung sich über Standesgrenzen und Standessolidaritäten innerhalb des Patriziates und der Zünfte hinwegsetzte.

Interessantes ergibt sich nämlich, wenn man die Mitglieder der Sezessionspartei auf ihre persönlichen Bindungen und gegenseiti-

[4] Vgl. StaB, Ratsbücher A 3, 75r: «Dis sint unser edellute und burger, die sich von unser statt Basel entfrömdet hand gehept gen Rinfelden und anderswohin ůf samstag vor der phaffen vasnacht und dernach ůf der nehsten mittwochen ire burgrecht uffgeben hand mit iren offenen briefen.» Danach folgen die Namen der 28 Ausgezogenen; sie sind in Tabelle 1 aufgeführt.

[5] Für Peterhanns Walpach und Peter Geyer konnte auch aus der Kartei Alioth (s.u. Anm. 9) keine Information bezüglich ihrer Standeszugehörigkeit gewonnen werden.

[6] Zu den Ratsbesatzungen siehe Schönberg, 772 ff. Der Alte Rat war jeweils der Neue Rat des Vorjahres. Beide Räte traten regelmässig zu wichtigen Entscheidungen gemeinsam zusammen. Vgl. Heusler, 377 ff. Im Folgenden ist mit «Rat» immer der gesamte, also der Alte und der Neue Rat gemeint.

[7] D.h. 12 v. 23. Von den Rittern: 3 v. 4 Neuen Räten und 1 v. 3 Alten Räten. Von den Achtburgern: jeweils 4 v. 8 Neuen und Alten Räten.

[8] S. u. S. 46 ff.

gen Beziehungen hin untersucht[9]. Es lässt sich zeigen, dass bis auf drei Personen[10] alle an der Sezession Beteiligten durch ein, meistens sogar mehrere, enge familiäre Bande miteinander in Beziehung standen und/oder miteinander Handel trieben. Als dominante Verbindungen entpuppen sich dabei durch Heirat gewonnene Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn oder zwischen Schwägern untereinander[11]. 16 der 23 untersuchten Personen hatten unter den übrigen Sezessierenden angeheiratete Verwandte, sieben von ihnen gar mehr als einen. Von insgesamt 12 angeheirateten Verwandtschaftsbeziehungen waren jeweils vier solche zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, zwischen Schwägern und zwischen angeheirateten Onkeln und Neffen. Zweitbedeutend waren enge blutsverwandtschaftliche Beziehungen, die 12 der 23 Personen der besagten Gruppe miteinander verbanden[12]. Zahlenmässig in den Hintergrund treten Geschäftsbeziehungen, die sich zwischen 8 der 23 Betroffenen beobachten liessen[13].

Die Gruppe der Sezessierenden von 1414 wurde also von einem unterschiedlich dichten, (fast) alle Beteiligten umspannenden Netz von persönlichen Bindungen zusammengehalten. Neben familiären Verbindungen und den daraus erwachsenden emotionalen Bindun-

[9] Die im Folgenden referierten Ergebnisse stützen sich auf Informationen, die Martin Alioth als Grundlage seiner Lizentiatsarbeit (Historisches Seminar der Universität Basel, 1979: Zünftlerische Oberschichten in Basel 1395–1430, Ein Modell zur sozialen Schichtung einer spätmittelalterlichen Stadtbevölkerung.) gesammelt hat und die im StaB aufbewahrt wird. Die hier angestellte Untersuchung war nur aufgrund der Kartei Alioth möglich. Da diese allerdings nur Achtburger und Zünftler enthält, musste auf den Miteinbezug der ritteradeligen Mitglieder der Sezessionspartei verzichtet werden.

[10] Über P. Walpach, H. Tribock und P. Geyer sind in den Quellen keine genauen Angaben zu finden (vgl. Tab. 1).

[11] Berücksichtigt wurden nur Verwandtschaftsbeziehungen, die sich über höchstens eine Generation (d.h. Eltern-Kinder) bzw. einen Grad hinweg (d.h. Vettern, Onkel–Neffe) erstreckten.

[12] Wie Anm. 11, mit der Ergänzung, dass auch das Verhältnis Grossvater-Enkel miteinbezogen wurde, da es als ebenso eng wie die Verwandtschaftsbeziehungen über einen Grad hinweg bezeichnet werden kann.

[13] Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die Quellenlage bezüglich des ökonomischen Verhaltens der Stadtbürger allgemein und besonders für Basel schlecht und lückenhaft ist. Vgl. Johannes Apelbaum, Die Basler Handelsgesellschaften im 15. Jh., Bern 1915, S. 1; Franz Ehrensperger, Basels Stellung im internationalen Handelsverkehr des Spätmittelalters, Zürich 1972, S. 329. Die überlieferten Geschäfte zwischen den hier untersuchten Personen sind ohnehin nur momentane Beziehungen, von denen unklar ist, ob sie gleich den Familienbeziehungen über längere Zeit hinweg anhielten. Dennoch zeigen sie an, dass zwischen den Beteiligten möglicherweise auch länger anhaltende geschäftliche Beziehungen bestanden.

gen dürften vor allem gemeinsame finanzielle Interessen dieses Netz gestärkt haben. Wie bei gemeinsamen Geschäften war gerade bei den angeheirateten Verwandtschaften in der Form der Mitgift der Braut und der Morgengabe des Bräutigams eine zeitlich beschränkte Gütergemeinschaft zwischen den beteiligten Familien vorhanden, an deren Erhaltung und an deren gewinnbringender Verwaltung beide Teile interessiert waren: Der Vater oder der Bruder der Braut, weil in der Regel die Mitgift nach dem Tod der Ehefrau an ihre ursprüngliche Familie zurückging; der Schwiegersohn oder Schwager, weil die Mitgift für ihn ein in vieler Hinsicht einsetzbares Kapital darstellte, über das er sicherlich nicht in jedem Fall ohne die Zustimmung oder die Billigung der Schwiegerfamilie verfügen konnte[14].

Als Schlüsselfiguren treten nach der obigen Untersuchung fünf Personen aus dem Kreis der Sezessierenden hervor: Claus Murer mit fünf, Hanns und Jacob Froweler und Hanns und Diethrich Sůrlin mit je vier Verbindungen zu anderen Gleichgesinnten. Obwohl wir aus den Quellen nichts über die führenden Köpfe der Gruppe wissen, und bei der vorgenommenen Punkteverteilung auch die Ritter ausser acht gelassen werden mussten, wird diese Annahme von der Beobachtung unterstützt, dass drei der fünf (Claus Murer, Hanns und Diethrich Sůrlin) aus den Abmachungen, die zur Beilegung des Konflikts vom Februar 1414 führten, persönlich politisches Kapital zogen[15].

Lässt sich somit die Gruppe der Sezessierenden aufgrund der aufgezeigten Verbindungen von innen heraus als Interessensgemeinschaft beschreiben, so erweist sich, dass sie sich auch nach aussen hin abgrenzt[16]. Untersucht man nämlich die 1414 ausgezogenen

[14] Alioth (Anm. 9), 19 f., kommt zum Schluss, dass die Heiratspolitik innerhalb der von ihm betrachteten «zünftlerischen Oberschicht» (er bezieht dabei auch die Achtburger mit ein) nach «gesellschaftspolitischen und schichtspezifischen Aspekten» hin ausgerichtet war: «Überspitzt könnte man also sagen, dass bei einer erfolgreichen Heiratspolitik die Väter von Schwiegersöhnen und -töchtern jeweils der Schicht angehören, in die aufzusteigen das Ziel des verheirateten Vaters ist.» Nimmt man die von Alioth erarbeitete Schichteinteilung als Massstab, so stimmt dies in drei der vier hier beobachteten Schwiegersohn-Schwiegervaterbeziehungen: Hugelin v. Louffen (Alioth: Schicht 10) ist Schwiegervater des Claus Murer (11); Heinzeman Murer (8) der des Diethrich Sůrlin (11); Conrat v. Efringen (10) der des Hanns Sůrlin (11). Es stimmt jedoch nicht für Lienhart Schônkint (9), den Schwiegervater des Heinrich Iselin (4).

[15] S. u. S. 47 f.

[16] Quellen und Forschungsstand lassen wiederum den Miteinbezug der Ritter nicht zu (vgl. Anm. 9). Auch die zünftigen Räte müssen aus dem folgenden Vergleich herausgelassen werden, da der Bezugsrahmen des Vergleichs sonst gesprengt

achtburgerlichen Räte auf die oben genannten drei Beziehungstypen, so ergibt sich prinzipiell dasselbe Bild wie für die Gruppe der Sezessierenden insgesamt: fünf dieser acht Räte stehen zueinander in direkten Beziehungen. Dabei können für zwei von ihnen, die keine Verbindungen zu einem der anderen aufweisen, Kontakte zu Claus Murer, einem der mutmasslich gewichtigsten Vertreter der Sezessionspartei, nachgewiesen werden[17]. Erneut sind die angeheirateten Verwandtschaftsbeziehungen dominant.

Betrachtet man daraufhin die Verbindungen derselben acht Räte mit den übrigen, 1414 nicht mitausgezogenen Räten – solche lassen sich zwischen sechs Personen feststellen –, so verändert sich die Verteilung der einzelnen Beziehungstypen von Grund auf: Zum Zeitpunkt der Sezession sind weder Geschäftsbeziehungen noch angeheiratete Verwandtschaftsbeziehungen nachweisbar. Die einzigen Verbindungen der sechs Räte bestanden innerhalb der eigenen Familien.

Aus dem Vorangegangenen wird ersichtlich, dass diejenigen Räte und Bürger, die 1414 aus Opposition gegen die vorherrschende Politik im Rat die Stadt verliessen, sowohl im Rat als auch in der Bürgerschaft eine in sich geschlossene, durch ganz bestimmte familiäre Bande und Geschäftsbeziehungen definierte Gruppe bildeten und als solche gemeinsam politisch handelten. Deutlich hat sich auch gezeigt, dass angeheiratete Verwandtschaften zur Konstituierung der besagten Gruppe weit mehr beitrugen als blutsverwandtschaftliche Bande oder Standessolidaritäten[18].

Um die Gründe und die Bedeutung der Sezession zu verstehen, muss man allerdings etwas ausholen und die politischen Ereignisse

würde, wenn man die Tatsache betrachtet, dass die Sezessierenden zum überwiegenden Teil Achtburger und Ritter waren. Die einzigen, feststellbaren Beziehungen zwischen Mitgliedern der Sezessionspartei und nicht-achtburgerlichen Ratsmitgliedern von 1414 sind Geschäftsbeziehungen Hugelin v. Louffens mit H. Hennikin (Zunftratsherr der Weber) und Verwandtschaftsbeziehungen zwischen Conrat v. Efringen (Schwager) und Heinrich v. Efringen (Neffe) mit Bürgermeister Günther Marschalk. Die Familienbeziehungen der Marschalks und der v. Efringen endeten allerdings schon 1412 mit dem Tod G. v. Efringens, der Frau Günther Marschalks. Zudem stirbt der Bürgermeister zwischen dem 14. Februar und dem 24. März 1414 (vgl. Walther Merz, Die Burgen des Sisgaus, Bd. 4, Aarau 1914, 54 f.). Zum Folgenden s. Tab. 2.

[17] H. Schilling war Neffe des C. Murer, H. v. Louffen dessen Schwiegervater. Vgl. Tab. 1.

[18] Die Sezessionspartei tritt uns hier als ein politischer Clan entgegen, wie ihn Jaques Heers (Le Clan familial au Moyen Age, Etude sur les structures politiques et sociales des milieux urbains, Paris 1974. Les parties et la vie politique dans l'Occident médiéval, Paris 1981) vor allem am Beispiel der italienischen Städte beschrieben hat. Vgl. Anm. 54.

in Basel in den Jahren vor 1414 betrachten. Seit 1406 befand sich die Stadt im Kleinkrieg mit Katharina von Burgund, Herzog Friedrich von Österreich und einem Grossteil des österreichischen Lehensadels der Region[19]. Während den Kampfhandlungen war es wiederholt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Teil der Räte und den beiden Regimentsoberhäuptern, dem Bürgermeister Johann Ludman von Ratperg und dem Oberstzunftmeister Henman Fröweler von Erenfels gekommen[20]. Diese beiden wurden 1410 vom Rat verurteilt und aus der Stadt verbannt. Gleichzeitig wählte der Rat zum zweiten Mal einen Ammeister. Zur Rechtfertigung dieser Massnahmen liess der Rat einen Bericht über die vorausgegangenen politischen Zustände anfertigen[21]. Dort heisst es u.a.:

«Als man denne erfunden hat, daz die statt und menglich darinne gesessen, von sollicher vorgeschribner sache, nydes und blastes wegen, so geslechte wider geslecht under mannen und frouwen untzhar wider einander gehebt hand, von der vorgenanter zweier und súnderlich dez von Erenfeils tribendes wegen, úntzhår ungeordent gewesen und in dem kriege funden ist in allem dem, daz der statt nutz und ere braht solte han – darumb ist ein ordenunge beschehen mit den vier panern und daz dazů gehört, als menglich das wol weisz, durch daz wir einander dester trőstlicher mőgent sin und yederman wisz, waz er tůn und wie er sich halten sőlle, ob daz were daz der kriege, der nu gefridet ist, wider anginge[22], oder *wir* hienach bekrieget wurdent umb ander sach, von wem daz were. Ouch umb daz sőllicher vorgeschriben nyd, blast und hasz nidergeleit werde, und daz armen und richen lúten hinnanthin gemeine glich recht basz beschehe und dez bekommen mőgent, denn úntzhar, so ist daz ammanmeisterthům ufgesetzt worden[23].»

Im Vorangehenden zählt der Bericht die zahlreichen Vergehen auf, die v. Ratperg und v. Erenfels zu Lasten gelegt wurden: genannt werden die Bestechung des Bischofs bei der Ernennung des Oberstzunftmeisters[24], der Missbrauch von Zehrgeld[25], Absprachen und Begünstigung bei der Wahl der neuen Räte[26], Unregelmässig-

[19] Vgl. Wackernagel I, 365 ff.
[20] S. u. S. 36 f., bes. Anm. 41.
[21] Vgl. BChr. V., 79–102 (= StaB, Ratsbücher A 3, 62r–66r).
[22] Diese Passage bezieht sich auf den beinahe nicht zustandegekommenen Waffenstillstand zwischen Basel und Katharina v. Burgund im November 1409 (s. u. S. 36 f.).
[23] BChr. V., 97 f.
[24] ibid., 80 f.
[25] ibid., 82 f.
[26] ibid., 84 f.

keiten bei der Führung der Verhandlungen im Rat[27], Missachtung der üblichen Gebräuche bei Einbürgerungen[28], halbherziges Vorgehen gegen Falschmünzer[29], Parteilichkeit bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern[30], Manipulation des Gerichts[31]. Manche dieser Anschuldigungen bezogen sich auf Vergehen, die zum Zeitpunkt der Anklage bereits mehrere Jahre zurücklagen. So ungewöhnlich dürften diese Vergehen nicht gewesen sein, wurden sie doch anfänglich scheinbar toleriert und erst in die Anklageerhebung 1410 miteinbezogen.

Besonders interessant sind diejenigen Passagen des Ratsberichts, die sich auf die Wahl des Bürgermeisters und die Ernennung des Oberstzunftmeisters beziehen:

«Wand man dahar in etwas vergangenen ziten einen burgermeyster uf ein jare von der Oeberen und uf das ander iare einen anderen von der Nideren Stůben genommen hat[32] – das doch der friheitbrieff[33], den man jerlichs uf Burg, so man einen rat setzen sol, vor der gemeinde offennlichen liset, nit wiset, das man gebunden sǒlle sin von deweder stůben einen burgermeister ze nemmende – das hat untzhar sollichen grossen nyde, blast und hasz braht under denen, den das ampt zůgehǒret hat, und ouch under denen, die sich darin geworffen hattent. Und yetweder teile tribend und sůchende gewesen ist, wie er den anderen teil von dem selben ampte und usser gewalt getrúcken und verstossen mǒchte, das davon gemeiner statt grosz mercklich schade uferstanden ist.
[. . .]
Als ouch denne ein byschoff von Basel gewalt hat einen zúnfftmeyster jerlichs ze gebende, den er wil, also hat dahar lange zit einer wider den anderen nach dem selben ampt gestellet und geworben, einist mit gelte, und andrest durch bette willen etlicher herren umb uns gesessen, ze etlichen ziten ein halb jare oder ein vierteil jares oder me vor sant Johans tage ze súngechten, als man einen rat kiesen sol. Davon ouch grosser hasz und blast under den uferstanden ist, die nach dem selben zúnftmeysterampte stellende, und under den, die ire parthien gewesen sint. Dazů, wellem teil daz zúnftmeysterampte entginge, was des jares den bischoff oder den herren, der einen anderen denne in zů dem ampt gefúrderet hatte, angienge, riet da der zúnfftmeyster der dez jares waz, oder ein ander der dem selben zúnftmeyster gúnstig oder siner parthien was, útzit, das mit dem byschoff

[27] ibid., 85 f.
[28] ibid., 86 ff., 92 f.
[29] ibid., 90.
[30] ibid., 90 f.
[31] ibid., 91 f.
[32] ibid., 79, Anm. 1.
[33] ibid., 79, Anm. 2; gemeint ist die bischöfliche Handveste.

oder mit dem herren waz, wiewol denne das selbe raten glich gemeine und der stette nutze und ere waz – das liesz der ander dem das zúnftmeysterampt engangen waz, noch die so ez mit im hielten und siner parthien warent, nit gůt sin, und redte und treibe so lange dawider, waz er konde und möchte, daz dez zúnftmeysters oder dez urteil, der siner parthien waz, nit ginge noch fúrgang haben möchte. Davon gemeiner statt schade und kumber uferstůnde; dez er wenig achte, noch den eyd fúr sich nam, den er des jares gesworen hatte[34].»

Deutlich wird uns hier vor Augen geführt, dass sich in der damaligen Basler Stadtpolitik gewisse «parthien» gegenüberstanden. Es liegt nahe, in diesen eine Art von Gruppierung zu sehen, wie sie uns bei der Sezession von 1414 namentlich in einem Beispiel überliefert ist. V. Ratperg und v. Erenfels waren wahrscheinlich die führenden Köpfe eines solchen politischen Clans; ohne weitere Namen zu nennen, heisst es in demselben Bericht später, es gäbe «ouch etliche andere, die es mit inen hattent, die man wol weiz»[35].

Während v. Ratperg, v. Erenfels und ihre «parthie» trotz der genannten Vergehen mehrere Jahre lang vor 1410 ihre Machtstellung im städtischen Regiment beizubehalten vermochten, rief ihr Verhalten im Krieg mit dem österreichischen Adel den Widerstand zumindest eines Teils der übrigen Ratsmitglieder hervor. Schon 1406 hatten v. Ratperg und v. Erenfels eine Beilegung der Fehde zwischen der Stadt und den Grafen von Thierstein, die eine Ratsgesandtschaft bereits in die Wege geleitet hatte, durch ihren Widerstand verhindert[36]. Im Winter 1407/8 verunmöglichten sie durch ihr unfreundliches Verhalten gegenüber den Gesandten Katharinas v. Burgund die Einstellung der Feindseligkeiten zwischen ihr und der Stadt[37]. Auch die Tatsache, dass 116 Adlige der Stadt im Februar 1409 anlässlich der Einbürgerung von neun Knechten aus Münchenstein ihr Bürgerrecht aufsagten, ging nach Meinung des Rates auf das Konto der Machenschaften des v. Ratperg und des v. Erenfels[38]. Als im Jahr 1409 numehr auch Herzog Friedrich von Österreich eine Fehde mit Basel vom Zaun gebrochen hatte, verhinderten sie mehreremal eine für die Stadt erfolgversprechende Kriegsführung[39]. Zuletzt wäre auch der Waffenstillstand zwischen Basel und Katharina von Burgund vom

[34] ibid., 80 f.
[35] ibid., 98.
[36] ibid., 93 f.
[37] ibid., 94 f.
[38] ibid., 87 f.
[39] ibid., 95 f.

November 1409 wegen der Forderungen des v. Erenfels beinahe nicht zustande gekommen[40].

Angesichts dieser Tatsachen und nach dem Tod Peters zem Angen, der nach Absprache mit v. Ratperg und v. Erenfels sich mit letzterem seit 1405 in das Oberstzunftmeisteramt geteilt hatte[41], schien es den Gegnern der Ratperg-Erenfelschen «parthie» an der Zeit, diese aus ihrer Machtposition zu verdrängen. Als ususgemäss Henman Buochpart, der Zunftmeister der Kaufleute, Peter zem Angen ins Oberstzunftmeisteramt nachfolgte[42], bot sich dazu die Gelegenheit. Wer genau, welche «parthie(n)» den Widerstand gegen v. Ratperg, v. Erenfels und deren Anhänger organisierten, wird aus den Quellen allerdings nicht ersichtlich[43].

Als erste Massnahme wurde die städtische Streitkraft in vier Kontingente («panner») aufgeteilt, wobei jedem der vier Hauptleute 20 Mitglieder des Rates zur Seite gestellt wurden[44]. Diese Neuerung muss sich vor allem gegen v. Ratperg gerichtet haben, der als Bürgermeister die Führung des gesamten städtischen Aufgebots innegehabt hatte. Damit wurde ihm die Möglichkeit genommen, ähnlich umstrittene militärische Entscheidungen über die Köpfe des Rates hinweg zu fällen, wie dies zuvor geschehen war. Nur aufgrund der Reorganisation der städtischen Streitkraft war es in der Kriegssituation von 1409/10 überhaupt möglich, gegen den Bürgermeister vorzugehen.

Bereits diese Massnahme muss in gewissen Kreisen auf Widerstand gestossen sein, da sie eine Verletzung der bestehenden Gebräuche bedeutete. Die militärische Führung war eines der traditionellen Rechte des ritterlichen Bürgermeisters. Der Miteinbezug von 80 Räten bedeutete die Mitsprache nicht nur der übrigen patrizischen, sondern auch fast aller zünftigen Mitglieder des Rates. Dennoch dürfte die Ordnung der vier Banner von einem Grossteil der Räte und Bürger begrüsst oder zumindest akzeptiert worden sein. V. Ratperg und v. Erenfels hatten ganz offensichtlich eine der vor-

[40] ibid., 96 f.

[41] V. Ratperg war Bürgermeister 1403/4, 05/6, 07/8, 09/10; v. Erenfels Oberstzunftmeister 1406/7, 08/9; zem Angen Oberstzunftmeister 1403/4, 05/6, 07/8, 09/10. Vgl. Schönberg, 772 ff.; BChr. V., 557.

[42] Vgl. BChr. V., 76 f.

[43] S. u. S. 45 f..

[44] Vgl. BChr. V., 97, Anm. 3 (StaB, Ratsbücher A 3, 60 ff.). Die Ordnung der «vier panner» ist nicht auf den Tag datiert, wurde aber vor der Einführung des Ammeistertums aufgestellt, d.h. in der ersten Jahreshälfte 1410.

nehmlichsten Regierungsaufgaben, die Verteidigung der Stadt im Krieg, nur ungenügend erfüllt[45].

Als es dann im Sommer 1410 zur jährlichen Regimentserneuerung kam, versuchten die Gegner Ratpergs und Erenfels' mit demselben Argument den Bischof dazu zu bewegen, ihnen einen Bürgermeister und einen Oberstzunftmeister ihrer Wahl zu geben: «Es wer inen nit als vaste geholffen von den iren, als billich were, in dem Kriege, und were inen notdurftig, daz sy sich mit ihren amptluten basz versorgten[46].»

Der Bischof schlug ihnen die Bitte jedoch ab. Er könne «vor eyde und mit dheinen eren harinne gewilligen»[47]. Wie die beiden später tatsächlich Gewählten, Bürgermeister Günther Marschalk und Oberstzunftmeister Vŏlmin von Uetingen[48], zeigen, waren beide Kandidaten für den Stadtherrn unakzeptabel, da sie gegen das Gewohnheitsrecht verstiessen. Günther Marschalk war Mitglied der adeligen Trinkstube «zum Brunnen» gleich wie sein Vorgänger v. Ratperg. Eigentlich hätte der neue Bürgermeister aus den Reihen der zweiten adeligen Trinkstube «zur Mücke» stammen sollen. Vŏlmin von Uetingen war Mitglied der Kaufleutenzunft, während traditionsgemäss der Oberstzunftmeister ein Achtburger hätte sein sollen[49].

Daraufhin lud der Rat Bischof Humbert auf den 10. Juni zu einer Unterredung nach Basel ein. Doch auch dieses Gespräch scheint ergebnislos verlaufen zu sein[50]. Nach der abermaligen Weigerung des Stadtherrn, ihnen die gewünschten Regimentsoberhäupter zu geben, wählten die Räte – spätestens am 16. Juni –[51] einen Ammeister. Es war dies ein willkürlicher Akt des Rates, der das Recht des Bischofs zur Ernennung der städtischen Regimentsoberhäupter in grober Weise beschnitt.

[45] Vgl. die Passage des Berichtes des Rates, in der die Gesandten der Stadt Strassburg das Verhalten des v. Erenfels bei den Waffenstillstandsverhandlungen mit Katharina v. Burgund kritisieren: «Ez were keiner so wehe noch so hohe by inen [d.h. den Strassburgern], der alleine sinen und nit gemeiner statt nutz uf tagen sůchte und wúrbe, und einen friden hinderen wŏlte durch sin selbs dinges willen.» BChr. V., 97.

[46] BChr. V., 142.

[47] StaB, Missiven A 1, 89 (26.5.1410).

[48] Vgl. Schönberg, 775.

[49] Vgl. BChr. V., 142 f.

[50] Vgl. StaB, Missiven A 1, (7.6.1410). Die Antwort des Bischofs vom selben Tag findet sich unter StaB, Bistum Basel A 1 (ohne Seitenbezeichnung).

[51] So die Datierung der Ammeisterordnung in StaB, Ratsbücher A 1, 113. Die Ammeisterordnung von 1410 ist bei Ochs III, 69–78 abgedruckt.

Zunächst wurde der Ammeister nur von den alten und neuen Zunftmeistern gewählt[52]. Einziges Kriterium der Wählbarkeit waren persönliche Freiheit und Lehensunabhängigkeit[53]. Der Ammeister sollte frei von jeglichen Treueverpflichtungen alleine dem Rat verantwortlich sein. Deshalb wurden alle patrizischen Räte und auch die mit deren Einfluss gewählten Zunftratsherren von der Wahl ausgeschlossen[54].

Die Kompetenzen des Ammeisters kamen denen des Bürgermeisters gleich, ja gingen sogar über diese hinaus. Parallel mit dem Bürgermeister, dem Oberstzunftmeister und den Ratsherren empfing der Ammeister den Gehorsamseid der Bürgerschaft[55]. Es wurden ihm die Hälfte der städtischen Söldner und der oberste Ratsknecht zur Verfügung gestellt, während dem Bürgermeister lediglich die zweite Hälfte der Söldner, drei Ratsknechte und zwei Wachtmeister unterstellt blieben[56]. Die Briefe an den Rat der Stadt sollten in Zukunft

[52] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 113. Der dortige, ausgebesserte Text folgt zwar den Neuerungen im Wahlmodus 1414 (s. u. S. 46, Anm. 90). Es ist aber klar ersichtlich, dass in der ursprünglichen Fassung von 1410 nur die Zunftmeister wahlberechtigt waren.

[53] Vgl. ibid.

[54] Das Kieserkollegium, das die Zunftratsherren wählte, bestand aus zwei Rittern, zwei Achtburgern, zwei Zünftlern und zwei Domherren, Vgl. Wackernagel II, 223. Dass die Mitglieder des Kieserkollegiums versuchten, Ratsherren zu wählen, deren Loyalität sie sich später versichern konnten, zeigen zwei Passagen aus dem bereits mehrmals zitierten Ratsbericht und aus der Verurteilung des Domherren v. Hirtzbach:

«Es ist ouch erfaren worden an Heintzman von Eptingen, das her Johans Ludman und der von Erenfeils by einander uf ein zit der winahten uf der stůben gesessen sint und sich da mit einander underrettent und ze rate wurdent, wele in die rete nit genommen, denne verschalten soltent werden. Und alle, die sy da namptent, hat sich schimberlichen erfunden, das ouch der keiner wider in den rate genommen ist worden, denne alle uszbliben, ez sie denne daz etlicher zů meister von siner zúnft darin gesetzt sie, der vor ein ratzherre waz.» BChr. V., 84.

«So ist der vorgenant von Hirtzbach werbend und tribende gewesen an die kieser uf die zit, als er ouch zů einem kieser erwelet waz, und hat die gebetten, daz sy Schellenberg den gerwer, umb das der siner dochter man ist, der doch frůmde und kúrtzlichen von Sennhein gen Basel gezogen ist, in den rate ze kiesende. Zů glicher wise hat er ouch getriben, gebetten und geworben uf die zit, da er das nit tůn solte, von Rúnspachs des webers wegen, der doch ein verlossener unnútzer man ist in einem rate ze sitzende; und hat das getan von sůllichs gúnstes wegen, umb daz er einer tochter stieffvatter ist, die mit dem schůlherren ze schaffen hatt und by im swanger ginge. Das alles wider sinen eyd, den er als ein kieser gesworen hatt, getan gewesen ist.» BChr. V., 101.

Hirtzbachs Kandidaten wurden jedoch nicht in den Rat gewählt.

[55] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 115; Ratsbücher K 1, 20.

[56] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 118. Vom Ratsknecht wurde 1424 behauptet, «er sei soviel oder mehr denn mancher der Räte»; seine Bedeutung tritt vor allem dann her-

nicht mehr an den Oberstzunftmeister gelangen, sondern nur noch vom Ammeister gemeinsam mit dem Bürgermeister – oder bei des letzteren Abwesenheit im Beisein zweier Räte – geöffnet werden[57]. Zuletzt erhielt der Ammeister das Recht, in Zusammenarbeit mit den Zunftmeistern die Stadtrechnung zu kontrollieren, die vom Kollegium der Sieben, bestehend aus einem ritterlichen, zwei achtburgerlichen und vier zünftigen Ratsherren, erstellt wurde[58]. Es war vor allem das Recht der Finanzkontrolle, das den Ammeister über den Bürgermeister erhob. Eben dieses liess sich aber nicht als Reaktion auf die militärische Misswirtschaft v. Ratpergs und v. Erenfels' rechtfertigen. Es verwundert deshalb nicht, dass es 1414 zu einem der Streitpunkte wurde[59].

Bereits zum Zeitpunkt seiner Einführung traf das Ammeistertum auch innerhalb der Bürgerschaft auf heftigen Widerstand. Im bereits mehrmals zitierten Ratsbericht heisst es dazu:

«Daz [d.h. das Ammeistertum] benidet und miszvallet den vorgenanten hern Johans Ludman und Erenfeils, und ouch etliche andere, die ez mit inen hattent, die man wol weisz. Und hand darusz semliche swere, hessige und herte worte gerett, und ist inen das alles widerig, das man dadurch wol verstat, daz sy zwene den gewalt gerne alleine zů iren handen hettent, als sy den untzher gehebt und gefúrt hand, und die damitte ze hanthabende, ze schirmende und ze fúrderende, gegen den sy gedachten inen nútz, gunst und hulde uferstan; und achtetent wenig, waz schaden, kosten, kúmber, arbeit und swecherunge gemeiner stat davon uferstanden ist und fúrbasz uferstan mǒchte.

Solten sy darumb nit gestraft sin worden, so ist gar versehenlich und wol ze verstande, daz ir triben und werben die vorgeschriben ordenunge der paner und ouch des ammanmeisterthůms ze verdilgend und abzetůnd so grosz wurde, und einen semlichen ufsatz erdǎchtent und zůbrechtent, davon so grosz úbel wachssen und geschehen mǒchte und villichte noch vil groszer, denne an etlichen enden kurtzlichen gescheen ist[60].»

Die Opposition der «parthie» des v. Ratperg und des v. Erenfels scheint so heftig gewesen zu sein, dass man es nicht wagte, sie kollektiv zu verurteilen. Statt dessen wurde Anfang August den beiden führenden Köpfen der Prozess gemacht: v. Ratperg wurde auf Lebenszeit

vor, wenn er auswärts als Rechtsvertreter des Rates oder aber als Kläger desselben vor dem Vogtsgericht auftritt. Vgl. Wackernagel II[1], 233 f.

[57] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 117.

[58] Vgl. ibid.

[59] S. u. S. 46 f.

[60] BChr. V., 98.

aus der Stadt verbannt, v. Erenfels zum zwanzigjährigen Exil in Thun gezwungen[61].

Nachdem das Ammeistertum innerhalb der Bürgerschaft zum Durchbruch gelangt war, ernannte schliesslich auch der Bischof trotz seiner anfänglichen Weigerung die vom Rat gewünschten Kandidaten ins Bürgermeister- und Oberstzunftmeisteramt[62]. Vielleicht hoffte er, dadurch den Rat zur Aufgabe des Ammeistertums zu bewegen. Dies geschah jedoch nicht, und so kam es im darauffolgenden Jahr anlässlich der Regimentserneuerung erneut zum Streit zwischen dem Bischof und den Protagonisten des Ammeistertums. Schon in der Ammeisterordnung hatte der Rat zwar betont, das er das neugeschaffene Amt nicht als Angriff auf die Autorität des Stadtherrn verstanden wissen wollte[63]. In den Augen des Bischofs blieb der Ammeister aber ein unzulässiges Haupt des städtischen Regiments, da er auf seine Wahl keinen Einfluss hatte. Als deshalb im Juni 1411 der Rat wiederum den Bischof zur Regimentserneuerung aufforderte, muss dieser abermals abschlägig geantwortet haben[64]. Daraufhin formulierte der Rat in scharfem Ton ein zweites Schreiben, in dem er sich auf die Pflicht des Stadtherrn, das Stadtregiment zu erneuern, berief und ankündigte, dasselbe Schreiben als eventuelles Beweisstück für die formale Rechtmässigkeit seiner Forderungen aufzubewahren[65]. Der Rat schien bereit, notfalls auf die Ernennung des städtischen Regiments durch den Bischof zu verzichten, und es auf einen wie auch immer gearteten Rechtsvergleich ankommen zu lassen. Aus den Quellen wird nicht ersichtlich, wie sich der Rat und der Bischof schliesslich einigten; jedenfalls wurden bis zum Ende der zweiten Ammeisterzeit im Jahr 1417 jedesmal ein Bürgermeister und ein (zünftiger) Oberstzunftmeister ernannt[66]. Der Bischof war

[61] ibid., 98 f.

[62] Vgl. BChr. V., 142 f. S. o. S. 38.

[63] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 118.

[64] Die Aufforderung des Rates findet sich in StaB, Missiven A 1, 216 (14.6.1411). Die Antwort des Bischofs ist nicht überliefert.

[65] Vgl. ibid., 218: «[. . .] Und harumb so bitten wir aber uwer gnaden demütiglichen und vorderent zem anderen male zů uch mit disem offenn brieff, daz ir gen Basel kommet und uf disen nehsten kunftigen sůnnentage unss einen burgermeister, zunftmeister und rat geben oder yemanden uwer gewalt dasselbe ze tůnde empfehlen wellent, als wir dez uwer gnaden mit sunderheit wol getruwent; meine aber uwer gnaden, daz nit ze tůnde, dez wir doch nit getruwent, so wellent doch andenckig sin und disen brieff darumb behalten zu einer bewisung, wand wir des ouch ein abgeschrift behapt hand, daz wir uch mit unsern erbern botten unf ouch mit disem brief gebetten und zů uch gevordert hand als davor geben stat. [. . .]»

[66] Wäre die Ratserneuerung durch den Bischof nicht erfolgt, wäre dies wohl von den Chroniken erwähnt worden. Die zünftigen Oberstzunftmeister waren: Vůlmin

Schuldner des Rates und auf dessen finanzielle Unterstützung angewiesen[67]. Seine Verhandlungsposition dürfte dementsprechend schwach gewesen sein[68].

Die Wahl eines Ammeisters war ein gewagter Akt von seiten der Initiatoren. Die Zeit des ersten Ammeistertums von 1385–1389 muss ihnen dabei als Beispiel, zugleich aber auch als Warnung vor der Kurzlebigkeit desselben vor Augen gestanden sein. 1385 befand sich die Stadt in einer ähnlichen Lage wie zu Beginn der zweiten Ammeisterzeit. Auch damals stand Basel im Krieg mit dem Herzog von Österreich[69]. Im Sommer 1384 war es zum Ausschluss aus dem Bürgerrecht und zur Verbannung einer Anzahl österreichischer Lehensträger gekommen, da sie sich auf die Seite des Herzogs gestellt hatten. Nachdem die Basler den Herren v. Eptingen ihr Schloss und das Dorf Pratteln in Asche gelegt hatten, kam es im Januar 1385 zu Verhandlungen. Im Juli desselben Jahres wurde dann ein partieller Friedensvertrag geschlossen, ohne dass dabei – ähnlich wie nach dem Frieden mit Katharina von Burgund im Jahr 1409[70] – die Fehde mit dem Herzog von Österreich beendet wurde.

von Uetingen, kaufleutezünftig (1410/1); Osswald von Wartemberg, schmiedenzünftig (1411/2); Henne Spitz d.J., hausgenossenzünftig (1412/3); Henman Offenburg, krämerzünftig (1413/4, 15/6, 17/8); Claus Murer, kaufleutezünftig (1414/5, 16/7). Vgl. Schönberg, 775 ff.

[67] Schon 1404 hatte Humbert von Neuenburg die Ämter Waldenburg, Homberg und Liestal um 22 000 Gulden an den Rat verpfändet. Vgl. Heusler, 365.

[68] Ausserdem kam den Initiatoren des zweiten Ammeistertums noch ein anderer Umstand zugute. Zwar war der Bischof Herr der Stadt und deren Regiment ihm eidlich verpflichtet. Auf der anderen Seite war Basel als Freie Reichsstadt auch Teil des Reiches und damit vom König abhängig (vgl. Gisela Möncke, Zur Problematik des Terminus «Freie Stadt» im 14. und 15. Jh., in: Bischofs- und Kathedralstädte des Mittelalters und der frühen Neuzeit, ed. Franz Petri, Köln/Wien 1976, 84–94). Dieser gewährte der Stadt Privilegien und besass formell die Blutgerichtsbarkeit (das Vogtgericht). Die Rechte des Stadtregiments hatten demnach zwei Quellen (Bischof und König), was auch den Legitimationsanspruch und die Loyalitäten desselben auf zwei Personen verteilte. Da nun zum Zeitpunkt der Einführung des zweiten Ammeistertums der königliche Thron vakant war – Ruprecht starb am 18.5.1410 und Sigismund wurde erst am 20.9.1410 gewählt –, stand dem Basler Rat ein teilweise rechtsfreier Zeitraum zur Verfügung, der zumindest formell seinen Willkürakt legitimierte. Plausibilität erhält dieser Gedankengang vor allem, wenn man bedenkt, dass der Rat 1417 das Ammeistertum erst dann aufgibt, als der König auf Drängen des Basler Bischofs es ihm ausdrücklich gebietet. Vgl. BChr. V., 150.

[69] Vgl. hier und im Folgenden Wackernagel I, 302 ff.

[70] Vgl. Anm. 40. Der bereits erwähnte Waffenstillstand vom Dezember 1409 wurde am 3.11.1410 durch einen Vergleich und am 17.12.1411 durch ein Bündnis zwischen der Stadt und Katharina v. Burgund ersetzt. Vgl. auch Wackernagel I, 380 ff.

Kurz darauf wurde das erste Ammeistertum eingeführt[71]. Bis auf das 1410 neu eingeführte Recht der Finanzkontrolle waren die Kompetenzen des ersten Ammeisters dieselben wie während der zweiten Ammeisterzeit. Zwar wurden in der ersten Fassung der Ammeisterordnung alle Räte zur Wahl des Ammeisters zugelassen. Die korrigierte Fassung von 1386 beschränkte das Wahlrecht jedoch wie 1410 auf die Zunftmeister[72].

Wie bei der Einführung des zweiten Ammeistertums wurde auch 1385 der Oberstzunftmeister, Werner Eremann, wegen angeblicher Parteinahme für die Feinde aus der Stadt verbannt[73]; mit Heinrich Reich wurde im darauffolgenden Jahr ebenfalls ein neuer Bürgermeister gewählt[74]. Auch damals erhob sich in der Stadt Widerstand gegen das Ammeistertum. So wurde zum Beispiel Hannemann zem Wind, der Zunftratsherr der Krämer, für ein Jahr von der Stadt verbannt, da er in einer Sitzung des grossen Rates öffentlich gegen das Ammeistertum gesprochen hatte:

«[. . .] wellent wir ein nůwe ding machen? Wir habent doch unserm herrn von Basel gesworen und Brief geben. [. . .] es geschieht Wernli Ereman und dem alten [Oberst-]zunftmeister zu leide, und mȯchte dazu kommen, dass lůte durch die grinde geslagen wurdent[75].»

Der alte Oberstzunftmeister war Peter von Louffen, der sein Amt spätestens seit 1382 im Wechsel mit Eremann innehatte[76]. Gemäss den Worten zem Winds könnten auch Eremann und Peter von Louffen ähnlich wie v. Ratperg und v. Erenfels Exponenten einer «parthie» gewesen sein, die jetzt von ihrer Machtposition im Stadtregiment vertrieben wurden. Auch hier bestand zumindest die Gefahr einer gewaltsamen Auseinandersetzung um das Ammeistertum.

[71] Über die genauen Umstände, die zur Einführung des ersten Ammeistertums führten, sind wir nur sehr schlecht informiert. Die erste Ammeisterordnung datiert vom 23.9.1385 (StaB, Ratsbücher A 1, 52). Bei Ochs II, 285 ff. ist fast alles Quellenmaterial berücksichtigt. Dort sind auch beide Fassungen der ersten Ammeisterordnung abgedruckt.

[72] StaB, Ratsbücher A 1, 52 f. (30.6.1386).

[73] Vgl. Ochs II, 292 f.

[74] ibid., 298.

[75] StaB, Ratsbücher A 2, 111r; Ochs II, 292. Im Leistungsbuch I werden aus der Zeit von 1385–87 drei weitere Fälle genannt, in denen Leute (Patrizier und Nichtpatrizier) verurteilt wurden, weil sie sich öffentlich gegen das Ammeistertum geäussert haben (StaB, Ratsbücher A 2, 111v (= Ochs II, 293 f.), 118v, 119r).

[76] Vgl. BChr. V., 556 f.

Über das Verhalten des Bischofs bei der Einführung des ersten Ammeistertums wissen wir so gut wie gar nichts[77]. Da der Ammeister 1385 unmittelbar nach der Regimentserneuerung gewählt wurde, hatte der Stadtherr ohnehin erst im darauffolgenden Jahr die Möglichkeit, bei der Ratserneuerung Druck auf den Rat auszuüben. Vielleicht war die Ernennung Heinrich Roseggs zum Oberstzunftmeister 1386, obwohl dieser Zünftler und nicht Achtburger war, ein Versuch des Bischofs, ähnlich wie 1410 die Initianten des Ammeistertums zum Verzicht auf das neugeschaffene Amt zu bewegen[78]. Der damalige Bischof, Imer von Ramstein, befand sich gegenüber dem Basler Stadtregiment in einer noch schwächeren Position als später Humbert von Neuenburg. Im Streit um die Neubesetzung des Basler Bistums, der durch das Schisma hervorgerufen worden war, hatte er sich nur mit der Unterstützung des Rates durchsetzen können. Erst im obengenannten Frieden von 1385 war er auch von den österreichischen Landvögten anerkannt worden[79]. Zudem war auch Imer von Ramstein mehrfacher Schuldner der Stadt[80]. Angesichts dieser Abhängigkeiten dürfte es für den Bischof schwierig, wenn nicht unmöglich gewesen sein, der Missachtung seiner Autorität durch den Rat wirksam entgegenzutreten.

Über die Gründe, die zur Beendigung der ersten Ammeisterzeit führten, schweigen die Quellen. Der letzte Ammeister erscheint im Regierungsjahr 1389/90[81]. Auffällig ist, dass zum gleichen Zeitpunkt auch die Fehde mit dem Herzog von Österreich beigelegt wurde. Am 5. Mai 1389 war der Egerer Landfriede geschlossen worden, der für Basel allerdings erst am 21. Dezember desselben Jahres in Kraft trat[82]. Es scheint so, als hätte die Wiederherstellung des Friedens dem Ammeistertum seine Berechtigung genommen. Jedenfalls wurde im

[77] 1386 wurde Heinrich Rosegg, der Zunftmeister der Weinleute und Ammeister des Jahres 1385/6, zum Oberstzunftmeister gewählt (vgl. Ochs II, 285, 298). In den Jahren 1387 und 1388 scheint überhaupt kein Oberstzunftmeister gewählt worden zu sein (vgl. ibid., 312, 315). Mit Dietmar Surlin wurde 1389 wieder ein Achtburger Oberstzunftmeister (ibid., 318). Während mit Johann Puilant (1385,1389) und Heinrich Reich (1386) wie gewöhnlich Ritter zu Bürgermeistern gewählt worden waren, wurden mit Conrad zer Sunnen und Jacob Ziboll 1387 bzw. 1388 zwei Achtburger in dieses Amt erhoben (vgl. ibid., 285, 298, 312, 315, 318).

[78] S. u. S. 41 f..

[79] Vgl. Wackernagel I, 308.

[80] Vgl. ibid., 306, 308 f.

[81] Dies die Ammeister der Jahre 1385–1390 (vgl. Ochs II, 285 ff.): Heinrich Rosegg, weinleutezünftig (1385/6, 89/90); Claus Schilling, kaufleutezünftig (1386/7); Johann z. Tagstern, kaufleutezünftig (1387/8); Walter Wissenhorn, schmiedenzünftig (1388/9).

[82] Vgl. Wackernagel I, 315.

Sommer 1390 kein neuer Ammeister gewählt. Schon bei seiner Einführung war das Ammeistertum auf Widerstand gestossen; es ist deshalb wenig überraschend, dass es sich nicht länger halten konnte, als mit dem Friedensschluss die Loyalität der patrizischen Bürger gegenüber der Stadt formal wiederhergestellt war. Die Notwendigkeit und Berechtigung des zünftigen Ammeisters als drittes Regimentsoberhaupt wurde somit hinfällig.

Dem Beispiel des ersten Ammeistertums folgend hätte somit auch das zweite mit dem Ende der Feindseligkeiten zwischen dem Herzog von Österreich und der Stadt Basel sein Ende finden sollen. In der Hoffnung auf einen raschen Friedensschluss wurde es vielleicht deshalb von weiten Kreisen der Bürgerschaft als temporäre Massnahme toleriert. Im Februar 1413 wurde schliesslich die Fehde mit dem Herzog beigelegt[83]. Trotzdem wurde im Sommer desselben Jahres wiederum ein Ammeister gewählt. Als damit offensichtlich wurde, dass die Protagonisten des Ammeistertums trotz des Friedens nicht bereit waren, auf das dritte Amt an der Spitze des städtischen Regiments zu verzichten, kam es zur anfangs geschilderten Protestaktion im Februar 1414.

Während uns die Mitglieder der Sezessionspartei mit Namen bekannt sind, wissen wir nicht genau, wer die Initiatoren und Förderer des Ammeistertums waren. Die Ammeister der Jahre 1410–1417 selbst waren fast ausschliesslich Mitglieder einer der vier Handelszünfte[84]. Diese Tatsache erlaubt aber noch nicht, die Anhängerschaft des Ammeistertums nur in diesen Kreisen zu suchen. Per definitionem und mit gutem Grund musste der Ammeister ein

[83] Zur allmählichen Beendigung der Fehden zwischen der Stadt und dem Herzog bzw. seinem Lehnsadel s. Wackernagel I, 380–392.

[84] Dies die Namen der Ammeister der Jahre 1410–1417 (vgl. Schönberg, 775 ff.): Johann Wiler, kaufleutezünftig (1410/1, 13/4, 16/7); Henman Buochpart, kaufleutezünftig (1411/2, 14/5); Oswalt Wartemberg, schmiedenzünftig (1412/3); Lienhart Phirter z. Bluomen, weinleutezünftig (1415/6). Vgl. auch Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46, 1959, 289–349 und 433–476. Die Verwunderung Maschkes (345) über das Auftauchen des nichthandelszünftigen Oswalt Wartemberg unter den übrigen Ammeistern kann hier nicht geteilt werden. Grundsätzlich darf in Basel aufgrund der Möglichkeit der Mehrzünftigkeit Einzelner die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zunft nicht überbewertet werden. Im speziellen sind Verbindungen zwischen der Schmiedenzunft und der Krämerzunft in Bezug auf den Handel mehrfach nachgewiesen (und von Maschke selbst erwähnt [447]). Vgl. auch Elsanne Gilomen-Schenkel, Henman Offenburg (1379–1459): Ein Basler Diplomat im Dienste der Stadt, des Konzils und des Reiches, Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 6, Basel 1975. Dort wird ein Gerichtsfall von 1414 zwischen dem krämerzünftigen H. Offenburg und einem Messerschmied, die miteinander Handel getrieben hatten, erwähnt (29). Eine weitere Gemeinsamkeit

Nichtpatrizier sein. Es waren vor allem handeltreibende Zünftler, die in der Lage waren, die Zeit und das Geld aufzubringen, die nötig waren, um ein solches Amt zu verwalten[85]. Es müssen aber auch patrizische Räte und Bürger das Ammeisteramt unterstützt oder zumindest akzeptiert haben. So beteiligten sich an der Sezession von 1414 nur gerade die Hälfte der patrizischen Mitglieder des Rates, während die andere Hälfte es scheinbar nicht für nötig hielt, an der Protestaktion teilzunehmen. Auch waren Arnold von Berenfels und Günther Marschalk, die Bürgermeister der Jahre 1410–1414[86], offensichtlich bereit, zusammen mit den Ammeistern dieser Jahre, das städtische Regiment zu präsidieren. Gleich wie die Mitglieder der Sezessionspartei, so wird man vermuten dürfen, gehörten die Initiatoren und Träger des Ammeistertums einer oder mehreren «parthien» an, die sich aus Zünftlern *und* Patriziern zusammensetzten.

Die Auseinandersetzung von 1414 führte aber nicht zur Abschaffung des Ammeistertums. Über die Abmachungen, die zur Rückkehr der Sezessionspartei nach Basel und in den Rat führten, geben uns die Quellen keine direkte Auskunft. Die Röteler Chronik spricht lediglich von einer Verhandlungsdauer von acht Tagen unter der Vermittlung des Markgrafen Rudolf, Thüring von Ramsteins und von Gesandten der Stadt Strassburg[88]. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen müssen indirekt ex post erschlossen werden.

Ohne Zweifel wurde damals derjenige Artikel der Ammeisterordnung gestrichen, der dem Ammeister und den Zunftmeistern die Kontrolle der Wochenausgabenbücher erlaubte[89]. Ausserdem muss man annehmen, dass damals auch die Änderung im Wahlmodus des Ammeisters vorgenommen wurde: In Zukunft sollte der Ammeister nicht mehr nur von den Zunftmeistern alleine, sondern von diesen zusammen mit den Zunftratsherren gewählt werden[90]. Der Sinn die-

zwischen der Schmiedenzunft und den anderen Handelszünften scheint das Geldwechselgeschäft gewesen zu sein (27). Ausserdem wurde Metall, der Rohstoff des importabhängigen Schmiedegewerbes, u.a. aus Nürnberg beschafft, das an der von vielen Basler Grosskaufleuten benutzten Venedigerroute lag. Darüber und über weitere Beispiele handeltreibender Schmiede s. Apelbaum (wie Anm. 13), passim, bes. 23, 26 ff., 35.

[85] Über die «Abkömmlichkeit» der Handelszünftigen s. Maschke (wie Anm. 84), 433 ff.

[86] Vgl. Schönberg, 775 ff.

[87] entfällt.

[88] S. o. S. 29.

[89] Vgl. StaB, Ratsbücher A 1, 117. Bei dem entsprechenden Artikel findet sich am Rand folgender Zusatz: «Von disem artikel ist man gestanden zen augustinern von bett wegen des maggreven und der von strassburg.»

[90] Vgl. ibid., 113 ff. Der Text der Ammeisterordnung wurde durchgehend dementsprechend geändert. Auf der ersten Seite (113) geschah dies durch eine deutlich

ser beiden Änderungen muss es gewesen sein, den Rittern und Achtburgern ihre Mitsprache bei der Finanzverwaltung des Rates und bei der Wahl des dritten Oberhauptes des Stadtregimentes zuzusichern. Denn damit wurde den Siebenern die alleinige Kontrolle der Stadtrechnung zurückgegeben[91]; via die Zunftratsherren, bei deren Wahl die Ritter und Achtburger beteiligt waren, wurde ihnen eine indirekte und formale Mitbestimmung bei der Wahl des Ammeisters eingeräumt[93]. Mit dem Entzug der Kontrolle der Stadtfinanzen verlor der Ammeister seine ausserordentliche Stellung gegenüber dem Bürgermeister; die Wahlmodusänderung machte ihn nicht mehr nur zum Vertreter der Zunftoberhäupter, sondern zum Repräsentanten des gesamten Rates. Das «alte recht und harkommen», das die Röteler Chronik als vornehmlichen Grund für die Sezession angibt[94], war somit formell wiederhergestellt.

Auf personeller Ebene wurde den Mitgliedern der Sezessionspartei die Beteiligung am städtischen Regiment zugesichert. So wurde bei der Regimentserneuerung 1414 Burckart ze Rine Bürgermeister und behielt dieses Amt im Wechsel mit Cůnzman v. Ramstein bis ins Jahr 1418. Beide gehörten zur Sezessionspartei[95]. Claus Murer wurde gleichzeitig Oberstzunftmeister und teilte sich dieses Amt abwechselnd mit (dem nicht zur Sezessionspartei gehörenden) Henman Offenburg ebenfalls bis 1418. Sieben der zehn übrigen, im Februar 1414 im Rat sitzenden Mitglieder der Sezessionspartei behielten in der Folge ihren Ratssitz. Die drei nicht mehr in den Rat gewählten wurden durch drei andere, vorher dem Rat nicht angehörende, Sezessierende ersetzt. Drei der als innerhalb der Sezessionspartei besonders einflussreich bezeichneten Personen erhielten dabei – neben den beiden Rittern, die zu Bürgermeistern gemacht wurden – eine Aufbesserung ihrer politischen Position: Claus Murer als neuer Oberstzunftmeister, Hanns und Diethrich Sůrlin als neue Ratsherren.

Nimmt man also an, dass auch die personellen Veränderungen im Stadtregiment seit der Regimentserneuerung von 1414 eine Folge der

sichtbare Tilgung und nachfolgende Überschreibung der entsprechenden Passagen, während in der Folge nur noch über das ursprüngliche «meister» ein «antwerker rete und» eingefügt wurde. Ein Zusatz vom 10.10.1414 (113), der diese Änderung separat beschreibt, muss m.E. als spätere Bekräftigung derselben verstanden werden.

[91] Vgl. o. S. 40.

[92] entfällt.

[93] Vgl. Anm. 54.

[94] S. o. S. 29.

[95] Vgl. Tab. 1. Dass eventuell der Tod des alten Bürgermeisters und die Frage um seine Nachfolge die Sezession mitausgelöst hatte, kann im Lichte dieser Einigung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kennen wir das genaue Todesdatum Bürgermeister Günther Marschalks nicht. Vgl. Anm. 16.

Abmachungen waren, die zur Beilegung des Konfliktes vom Februar desselben Jahres führten, so zeigt sich deutlich, dass zwischen den Protestierenden und den in Basel Gebliebenen ein Kompromiss gefunden wurde, der beiden Teilen einen proportional gleichen Anteil an der Führung des Stadtregimentes zugestand. So behielten die Protagonisten des Ammeistertums das neu eingeführte, allerdings seiner ausserordentlichen Stellung entledigte Amt des Ammeisters: Mit Henman Buochpart (1414/5) und Johann Wiler (1416/7) wurden zwei frühere Ammeister der Jahre 1410–1414 wiedergewählt; auch Lienhard Phirter z. Bluomen, der 1415/6 Ammeister wurde, gehörte als Handelszünftiger potentiell dem Personenkreis an, der schon vor der Sezession dieses Amt bestellt hatte[96]. Auf der anderen Seite besetzten zwei Mitglieder der Sezessionspartei den Bürgermeisterposten. Das dritte Amt an der Spitze des städtischen Regimentes, das Oberstzunftmeisteramt, wurde abwechlsungsweise von einem der Sezessierenden, Claus Murer, und einem der in Basel Zurückgebliebenen, Henman Offenburg[97], ausgeübt. Die Reduktion der Kompetenzen des Ammeisters, die diesen praktisch wieder auf eine Stufe mit dem Bürgermeister stellte, und die gleichmässige Verteilung der obersten Ämter des Stadtregiments zwischen zwei sich opponierenden Gruppen im Rat müssen m.E. als Hintergrund der Aussage der Röteler Chronik bezeichnet werden, dass die am Streit von 1414 Beteiligten «wider zu gůter fruntschaft kament»[98].

Kommt man nach dem bisher Gesagten wieder auf die anfangs zitierte Passage der Röteler Chronik über die Sezession von 1414 zurück, dann wird man sich zurecht fragen, wie der Chronist zur offensichtlich falschen Aussage kam, dass «alle edel lute» an der Sezession teilnahmen. In der älteren Basler Geschichtsschreibung wurde der Vorfall deshalb in den Kampf zwischen Zünftlern und Patriziern um die politische Vorherrschaft im Stadtregiment eingereiht[99]. Wohlgemerkt stehen sich aber laut der Chronik nicht Patrizier und Nichtpatrizier gegenüber, sondern «alle edel lute und die alten burger» einerseits und die «gemeynde» andererseits.

Als Erklärung bietet sich lediglich die Vermutung an, dass es dem Chronisten nicht so sehr um eine exakte Darstellung der tatsächli-

[96] Vgl. Anm. 84.

[97] Zwar ist Henman Offenburgs Stellung zum Ammeistertum aus den Quellen nicht ersichtlich. Als Mitglied der Krämerzunft (vgl. Gilomen-Schenkel, wie Anm. 84) könnte er dennoch dem Kreis der Protagonisten des Ammeistertums zugerechnet werden.

[98] S. o. S. 29.

[99] Vgl. Ochs III, 103 ff.; Heusler, 289 f.; Wackernagel I, 352 ff.

chen Ereignisse ging, als vielmehr um eine tendenzielle Aussage allgemeinerer Art. Der Streit von 1414 wäre demnach um zwei grundsätzliche politische Optionen geführt worden, die anlässlich des damaligen Konfliktes besonders deutlich zutage traten. Die eine Option, diejenige der Sezessionspartei, beruhte auf der Einhaltung und Beibehaltung der althergebrachten patrizischen Vorrechte und forderte die strenge Beachtung der feudalen Treue- und Gehorsamsbande zwischen der Bürgerschaft, dem Rat und dem Stadtherrn. Gerade der Zeitpunkt, an dem es zum Widerstand gegen den Ammeister kam, betont, wie streng sich die Mitglieder der Sezessionspartei an jene Prinzipien hielten. Denn solange während des Krieges die Treue und die Schutzverpflichtung der patrizischen Stadtoberhäupter nicht gewährleistet werden konnten, wurde der Ammeister geduldet. Erst nach der Beendigung des Krieges forderten sie die Wiederherstellung der patrizischen Vorrechte und die Einhaltung des Gehorsams gegenüber dem Stadtherrn.

Die zweite Option, diejenige der Protagonisten des Ammeistertums, war ein vom Rat bzw. von einem Teil der Räte unabhängig gewähltes, von persönlichen Feudalbanden freies Regimentsoberhaupt nach dem Vorbild der von den Zünften selbst gewählten Zunftmeistern beizubehalten. Da die Protagonisten des Ammeistertums bereits zwanzig Jahre nach der Abschaffung des ersten Ammeisters es wiederum für notwendig befanden, abermals einen Ammeister zu wählen, schien es ihnen gerechtfertigt, das neugeschaffene Amt diesmal auch im Frieden beizubehalten. Die Grundsätze ihres politischen Verhaltens waren die Sicherheit, die Prosperität und das friedliche Zusammenleben der Bürgerschaft, selbst wenn dies bedeutete, die traditionellen Vorrechte der Patrizier zu beschneiden und Zünftlern Zugang zu den obersten Ämtern des städtischen Regiments zu gewähren. Dabei ging es weniger um eine Konfrontation zwischen Patriziern und Zünftlern als vielmehr um den Versuch eines Ausgleichs und einer Verständigung zwischen den beiden Ständen[100].

Von Ratsmitglied zu Ratsmitglied, von «parthie» zu «parthie» dürften sich bezüglich der Frage des Ammeisters die Geister an diesen beiden politischen Optionen geschieden haben. Allerdings ging es zweifelsohne nicht nur um eine Entscheidung nach ideellen Gesichtspunkten. Eine «parthie» wie die der Sezessierenden, in der

[100] Bezüglich den Achtburgern hat Philipp Dollinger (Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIV^e^siècle, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3, 1952, 248–258) eine Tendenz der Annäherung an die wohlhabenden Zünftler schon für die erste Hälfte des 14. Jh. festgestellt.

die Patrizier zahlenmässig stärker vertreten waren, wird sich eher für die Beibehaltung der patrizischen Vorrechte eingesetzt haben, da ihr Einfluss im städtischen Regiment dadurch besser gewährleistet werden konnte. Andere Gruppierungen mit einem höheren Anteil Zünftiger werden sich analog eher für die zweite Option und die Beibehaltung eines zünftigen Regimentsoberhauptes eingesetzt haben.

Der Konflikt von 1414 war also in erster Linie ein Parteienstreit innerhalb des Rates, bei dem es um die Besetzung der obersten Ämter des Stadtregiments ging. Ausgefochten wurde er auf dem Hintergrund zweier grundsätzlich sich voneinander unterscheidenden politischen Überzeugungen, die man kurz einerseits als feudalistisch, andererseits als korporativ bezeichnen kann. Wichtig ist es dabei festzuhalten, dass der Konflikt nicht zwischen ständisch homogenen Gruppierungen ausgetragen wurden, sondern zwischen politischen Clans, in denen Ritter, Achtburger und Zünftler gemeinsam vertreten waren. Für das Verständnis der Basler Stadtpolitik im Spätmittelalter wäre es wünschenswert, ähnliche politische Clans wie die hier beobachtete Sezessionspartei von 1414 ausfindig zu machen, falls die Quellen dies überhaupt erlauben.

Christoph Maier, lic.phil.,
Waldrainstrasse 4,
8280 Kreuzlingen

Abkürzungen

BChr. IV.,V.	=	Basler Chroniken, Bd. IV, V, bearbeitet v. August Bernoulli, Leipzig 1890, 1895.
Heusler	=	Andreas Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, Basel 1860.
Ochs II,III	=	Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Bd. II, III, Basel 1792, 1796.
Schönberg	=	Gustav Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jh., Tübingen 1879.
StaB	=	Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt.
Wackernagel I,II	=	Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, Bd. I,II, Basel 1907.

Tabelle 1 Die gegenseitigen Beziehungen der Sezessierenden von 1414:

	G	Vd	Va	Vd1	Vd2	Vd3	Va1	Va2	–3	3/4	4/5	5/6	6/7	7/8	8–
Conzeman v. Ramstein (R)	–	–	–	–	–	–	–	–	06	AR	NR	BM	NR	BM	26
Henman v. Ramstein (R)	–	–	–	–	–	–	–	–	09	NR	AR	NR	AR	NR	32*
Hanns Riche (R)	–	–	–	–	–	–	–	–	08*	NR	AR	–	–	–	40*
Burckart ze Rine (R)	–	–	–	–	–	–	–	–	09	NR	BM	NR	BM	NR	31
Heizeman v. Eptingen (R)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hug zer Sunnen (A)	–	–	2	–	–	–	1	1	06*	NR	AR	NR	AR	NR	26*
Jacob Froweler (A)	–	3	1	–	1	2	1	–	02	AR	NR	AR	NR	AR	22
Hanns Froweler (A)	(1)	1	2	–	1	–	1	1	–	NR	AR	NR	AR	NR	25
Conrat Sinze (A)	1(1)	–	1	–	–	–	1	–	09	NR	AR	NR	AR	NR	21
Hanns Sůrlin (A)	1	2	1	1	–	1	–	1	10*	–	NR	AR	NR	AR	54*
Diethrich Sůrlin	1	2	1	1	–	1	–	1	–	–	–	NR	AR	NR	47*
Cüntzelin v. Louffen (A)	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hugelin v. Louffen (A)	–	1	1	–	1	–	–	1	04*	AR	–	–	–	–	19
Lienhart Schǒnkint (A)	–	–	2	–	–	–	1	1	03	NR	AR	NR	AR	NR	21
Conrat Sagwar (A)	–	–	1	–	–	–	–	1	–	–	NR	AR	NR	AR	22
Hanns Schilling (A)	–	1	2	1	–	–	–	2	12	AR	–	–	–	–	25*
Friderich Schilling (A)	–	1	1	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	46*
Franz Wider (A)	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Heinrich Iselin (A)	–	–	1	–	–	–	–	1	10	AR	NR	AR	–	NR	–
Conrat v. Efringen (A)	–	1	1	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	33*
Heinrich v. Efringen (A)	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	25*
Peterhanns v. Walpach (?)		–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Heinzeman Murer (Z)	–	1	2	1	–	–	–	2	11*	–	–	–	–	–	49*
Claus Murer (Z)	1	1	3	1	–	–	–	3	05*	AR	OZ	NR	OZ	NR	33
Hanns Billung (A)	1	–	2	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–
Peter Geye (?)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Henman Tribock (A)	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Conrat v. Ůtingen (A)	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	38*
Gesamt	10	16	24	6	6	4	8	16							

Zeichenerklärung

G = Anzahl der feststellbaren Geschäftsbeziehungen
Vd = Anzahl der feststellbaren, blutsverwandtschaftlichen Beziehungen
Va = Anzahl der feststellbaren, durch Anheirat zustande gekommenen Beziehungen
Vd1 = Vd über eine Generation und einen Grad (Brüder, Vettern)
Va2 = Vd über zwei Generationen und max. einen Grad (Vater-Sohn, Onkel-Neffe)
Vd3 = Vd zwischen Grossvater und Enkel
Va1 = Va über eine Generation (Schwager)
Vd2 = Va über zwei Generationen und max. einen Grad (Schwiegervater-Schwiegersohn, angeheirateter Onkel-angeheirateter Neffe)

-3 = Sitz im Rat vor 1413/4 seit (* mit Unterbruch)
3/4 = Position im Rat 1413/4
4/5 = Position im Rat 1414/5
5/6 = Position im Rat 1415/6
6/7 = Position im Rat 1416/7
7/8 = Position im Rat 1417/8
8- = Sitz im Rat nach 1418 bis (* mit Unterbruch)

AR = Mitglied des Alten Rates
NR = Mitglied des Neuen Rates
BM = Bürgermeister
OZ = Oberstzunftmeister

(1) = Geschäftsbeziehung mit einem der gleichzeitig aufgelisteten Verwandten

(R) = Ritter
(A) = Achtburger
(Z) = Zünftler

Die Beziehungen der untersuchten Personen im Einzelnen (Quelle s. Anm. 9):

Hug zer Sunnen: Schwager des F. Schilling, Onkel des C. Sagwar.
Jacob Froweler: Onkel des H. Froweler, Grossvater der Hanns und Diethrich Sûrlin, Schwager des H. Billung.
Hanns Froweler: Neffe des J. Froweler, Neffe des C. Murer, Schwager des C. Sinze, Geschäfte mit letzterem.
Conrat Sinze: Schwager des H. Froweler, Geschäfte mit ihm und F. Wider.
Hanns Sûrlin: Bruder des D. Sûrlin, Enkel des J. Froweler, Schwiegersohn des C. v. Efringen, Geschäfte mit C. v. Ůtingen.
Diethrich Sûrlin: Bruder des H. Sûrlin, Enkel des J. Froweler, Schwiegersohn des H. Murer, Geschäfte mit C. v. Ůtingen.
Cüntzelin v. Louffen: Onkel des H. v. Louffen.
Hugelin v. Louffen: Neffe des C. v. Louffen, Schwiegervater des C. Murer.
Lienhart Schônkint: Schwager des H. Billung, Schwiegervater des H. Iselin.
Conrat Sagwar: Neffe des H. z. Sunnen.
Hanns Schilling: Vetter des F. Schilling, Neffe der C. und H. Murer.
Friderich Schilling: Vetter des H. Schilling, Schwager des H. z. Sunnen.

Franz Wider: Geschäfte mit C. Sinze.
Heinrich Iselin: Schwiegersohn des L. Schônkint.
Conrat v. Efringen: Onkel des H. v. Efringen, Schwiegervater des H. Sûrlin.
Heinrich v. Efringen: Neffe des C. v. Efringen.
Heinzeman Murer: (kaufleutezünftig) Bruder des C. Murer, Schwiegervater des D. Sûrlin, Onkel des H. Schilling.
Claus Murer: (kaufleutezünftig) Bruder des H. Murer, Onkel der H. Froweler und H. Schilling, Schwiegersohn des H. v. Louffen, Geschäfte mit H. Billung.
Hanns Billung: Schwager der J. Froweler und L. Schônkint, Geschäfte mit C. Murer.
Conrat v. Útingen: Geschäfte mit H. und D. Sûrlin.

Tabelle 2

Name	Vd	Vd1	Vd2
Konrad v. Louffen	1	1	–
Hugelin v. Louffen	1	1	–
Mathis zer Sunnen	1	1	–
Hug zer Sunnen	1	1	–
Claus Schilling	1	–	1
Hans Schilling	1	–	1
Gesamt	6	4	2

Die Beziehungen zwischen den Achtburgern der Sezessionspartei und anderen 1414 im Rat sitzenden Achtburgern (Quelle s. Anm. 16):

Konrad v. Louffen war der Bruder des Hugelin v. Louffen.
Mathis zer Sunnen war der Vetter des Hug zer Sunnen.
Claus Schilling war der Vater des Hans Schilling.